

3) 4. November 1930. (III 415. 29) (RGZ. Bd. 130 S. 319)

Souveränitätsakt — Amtspflichtverletzung — Art. 131 RVerf.

1. In der Einbringung des Lippeschen Gesetzes vom 30. Juni 1925 — dessen Unvereinbarkeit mit dem Reichsrecht durch Entscheidung des Reichsfinanzhofes vom 15. Januar 1927 festgestellt worden ist — durch das Landespräsidium kann eine zum Schadensersatz verpflichtende Amtspflichtverletzung nicht gefunden werden, da das Landespräsidium insoweit nicht als Beamter gegenüber den Klägern, sondern in Ausübung der höchsten Staatsgewalt (Souveränität) gehandelt hat.

2. Die Lippesche Regierung mußte bei Einbringung des Gesetzes vom 30. Juni 1925 die Grenze zwischen der eigenen steuerlichen Zuständigkeit und der des Reiches innehalten. Aber diese Verpflichtung lag ihr nur dem Reiche gegenüber auf Grund der Reichsverfassung und des Finanzausgleichsgesetzes ob; Amtspflichten im Sinne des Art. 131 RVerf. und des § 839 BGB. kamen insoweit gegenüber den Untertanen des Landes nicht in Frage.

4) 20. Juni 1931. (V 289. 30) (Jur.W. 1932 S. 470)

Enteignung — Reichsverfassung Art. 153.

Eine Enteignung im Sinne des Art. 153 der RVerf. setzt einen Eingriff in Rechte bestimmter Personen oder eines bestimmt begrenzten Personenkreises voraus. Im vorliegenden Fall ist durch Ortsstatut und durch Polizeiverordnung die Müllbeseitigung in den ihnen unterworfenen Verwaltungsbezirken ganz allgemein geregelt worden. Eine solche von der zuständigen Stelle erlassene Rechtsnorm aber, die auf einem bestimmten Gebiet den Inhalt und Umfang von Rechten und Rechtsbefugnissen, nämlich des Eigentums an den betroffenen Hausgrundstücken, für die Zukunft allgemein regelt, stellt, mag sie dabei auch in bestehende Rechtsverhältnisse eingreifen, keine Enteignung i. S. des Abs. 2, vielmehr eine Inhaltsbestimmung und -beschränkung im Rahmen des Abs. 1 Satz 2 des Art. 153 RVerf. dar.

5) 23. Juni 1931. (III 337. 30) (Jur.W. 1932 S. 484)

Überprüfung von Ermessensakten der Verwaltung durch den ordentlichen Richter — Beamtenrecht.

1. Gemäß § 155 des Reichsbeamtengesetzes sind die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkt an ein Reichsbeamter einstweilig oder definitiv in den Ruhestand zu versetzen sei, für die Beurteilung der vor dem Gericht geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend. Das schließt aber, wie der erkennende Senat bereits mehrfach ausgesprochen hat¹⁾, nicht aus, daß ein solcher

¹⁾ s. RGZ. Bd. 103, S. 429; 105, S. 196.

Beamter im Rechtsweg einen Schadensersatzanspruch mit der Behauptung verfolgt, seine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand sei durch eine die Behörde zum Schadensersatz verpflichtende schuldhaftige Amtspflichtverletzung ihrer Beamten verursacht worden.

2. Der Umfang des richterlichen Prüfungsrechtes hinsichtlich der Zweckmäßigkeit einer Verwaltungsmaßregel ist begrenzt. Ein Schadensersatzanspruch ist aber nicht nur dann gegeben, wenn ein reiner Willkürakt in Frage kommt, sondern auch dann, wenn die Behörde unter mißbräuchlicher, die Grenzen einer sorgfältigen und verständigen Ausübung überschreitender Anwendung des Ermessens gehandelt hat, wenn der Beamte bei Ausübung des ihm eingeräumten Ermessens in so hohem Maße fehlsam gehandelt hat, daß sein Verhalten mit den an eine ordnungsmäßige Verwaltung zu stellenden Anforderungen schlechterdings unvereinbar ist.

6) 14. Januar 1932. (2 D 570/1931) (RGStr. Bd. 66 S. 76)

Amnestiegesetz — politischer Beweggrund.

Wenn in dem Gesetz vom 14. Juli 1928¹⁾ aus politischen Beweggründen begangene Taten straffrei gestellt werden, so fallen darunter regelmäßig nur deutsch-politische Beweggründe, d. h. solche, die deutsche Staaten, ihre Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung, das staatsbürgerliche Verhältnis ihrer Angehörigen oder die internationalen Beziehungen deutscher Staaten zu anderen Staaten unmittelbar betreffen, nicht dagegen solche, die lediglich in dem Streben auf Abänderung politischer Verhältnisse ausländischer Staaten oder der politischen Beziehungen zwischen ausländischen Staaten oder deren Angehörigen untereinander wurzeln.

Staatsgericht für Anhalt²⁾

25. Juni 1931. (StGA. 1/30) (R.Verw.Bl. Bd. 52, S. 1039)

Anklage vor dem Staatsgericht und Strafgerichtsbarkeit — politisches Verfahren — Bestechung von Abgeordneten — RVerf. Art. 116 — Verfassung des Freistaates Anhalt.

1. Die von dem Staatsgericht ausgeübte Gerichtsbarkeit ist keine Strafgerichtsbarkeit im eigentlichen Sinne.

2. Das Anklageverfahren vor dem Staatsgericht ist nicht davon abhängig, ob der Beschuldigte noch im Amte ist oder nicht.

3. Die Feststellung des Staatsgerichts, ein Abgeordneter habe sich der Bestechung schuldig gemacht, stellt keine Strafe im Sinne des Art. 116 RVerf. dar. Sie zielt nicht darauf ab, dem Betroffenen ein Übel zuzufügen, sondern soll der Reinhaltung des politischen Lebens dienen.

4. Der Begriff der Bestechung ist in der Reichsgesetzgebung kein einheitlicher. Im Sinne des Art. 29 der Verfassung von Anhalt ist er so aus-

¹⁾ RGBl. I, S. 195.

²⁾ Vgl. auch das Anklageverfahren vor der Haute Cour de Justice, unten S. 317.